Amtliches Bekanntmachungsblatt

29. Jahrgang Nr. 10 27. September 2021

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1937. Bekanntmachung Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung der Gemeindevetretung vom 02.09.2021

1938. Bekanntmachung Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 20.09.2021

1939. Bekanntmachung Seite 8
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A „Wohnen in Block V"

1940. Bekanntmachung Seite 11
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof"

1941. Bekanntmachung Seite 14
5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 A „Wohnen in Block V"

1942. Bekanntmachung Seite 17
Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 A „Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz

1943. Bekanntmachung Seite 21
Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz

1944. Bekanntmachung Seite 25
Einladung zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2021

Information: Bürgerservice/Laubannahme Seite 28

Information: Mobiles Impfzentrum Seite 29

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Oktober 2021 Seite 30

1937. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 24. Sitzung am 02.09.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 490-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 über die Niederschrift der 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 491-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 über die Niederschrift der 23. Sitzung der Gemeindevertretung (Sondersitzung) vom 01.07.2021 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 492-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021, dem Antrag der Fraktion der BfB zu folgen und beauftragt die Verwaltung, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen die Errichtung eines Zebrastreifens in der Dünenstraße zu beantragen, um eine sichere Querung vor allem für unsere Schul- und Kitakinder sicher zu stellen (siehe gelbe Markierung Bild). Zudem ist eine großzügige Beschilderung mit dem Hinweis „Achtung Kinder“ einzurichten (orange Punkte).

Anlage

Beschluss-Nr. 493-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021, die Haushalte der Kur- und Gemeindeverwaltung ab dem Haushaltsjahr 2022 als Doppelhaushalte zu führen.

Beschluss-Nr. 494-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 495-24-2021
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 die Änderung des Beschlusses Nr. 390-18-2021 vom 04.02.2021 über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Das Planverfahren ist weiterhin gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 496-24-2021
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 die Änderung des Beschlusses Nr. 392-18-2021 vom 04.02.2021 über die Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Änderung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 497-24-2021
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 die Änderung des Beschlusses Nr. 391-18-2021 vom 04.02.2021 über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Das Planverfahren ist weiterhin gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 498-24-2021
1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 die Änderung des Beschlusses Nr. 393-18-2021 über die Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Änderung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 499-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021, im Rahmen des Bauantrages: „Aufstellung einer gastronomischen Einrichtung, Südstrand 209“ der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“ der Gemeinde Ostseebad Binz nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 500-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021, im Rahmen des Bauantrages: „Errichtung Lounge-Bereich sowie einer Hüpfburg und einer temporären Minigolfanlage für Hotelgäste als Nebenanlage zum vorhandenen Hotel (Block II Haus 10)“ der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich der sich in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“ der Gemeinde Ostseebad Binz nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 501-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021, der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ (Straßenverkehrs-flächen) der Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen der Erschließung des REWE-Marktes unter der Maßgabe der Prüfung der Finanzierung über den Deckungskreis bzw. Aufnahme in den 2. Nachtragshaushalt 2021 zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 502-24-2021
Die Gemeindevertretung folgt dem Antrag und beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 die Vorbereitung der Leistungs- und Anforderungsbeschreibung für das Feuerwehrgebäude mit Rettungswache auf dem davor vorgesehenen Grundstücksteil des EWE-Geländes.

Die Leistungs- und Anforderungsbeschreibung verfolgt das Ziel der Vergabe

c) eines beschränkten Architekturwettbewerbes

in dessen Ergebnis alle erforderlichen Unterlagen zur Fördermittelbeantragung stehen.

Das Verfahren ist einzuleiten.

Beschluss-Nr. 503-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021, den Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 478-23-2021 vom 01.07.2021 zur

Beauftragung des Bürgermeisters, sofort mit allen verfügbaren juristischen Mitteln gegen das Befahren der gemeindeeigenen Straße zum Jagdschloss Granitz durch die VVR vorzugehen, zurückzuweisen und den Beschluss Nr. 478-23-2021 aufrechtzuerhalten.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 504-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 über die Niederschrift der 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 505-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 über die Niederschrift der 23. Sitzung der Gemeindevertretung (Sondersitzung) vom 01.07.2021 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 506-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021, dem Antrag auf Stundung der Gewerbesteuervorauszahlungen 2020 und 2021 für einen Steuerpflichtigen bis zum 30.11.2021 nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 507-24-2021
Die Gemeindevertretung stimmt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 dem Vorhabenträgerwechsel und dem Durchführungsvertrag im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Wohnanlage Poststraße 14A“ zu.

Beschluss-Nr. 508-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 ein Unternehmen mit der Ausführung der Leistung: „Erstellung eines städtebaulichen Entwurfes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Neu-Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz“ zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 509-24-2021
Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 02.09.2021 ein Unternehmen mit der Ausführung der Leistung „Erstellen einer Funktionalen Leistungsbeschreibung nebst Begleitung der Bau- und Objektbetreuungsphase für den „Neubau des Parkhauses am MZO-Gelände“ in der Gemeinde Ostseebad Binz zu beauftragen.

gez. Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1938. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 20.9.2021

Beschluss-Nr. 83-18-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 17. Sitzung des Hauptausschusses vom 16.08.2021 – öffentlicher Teil

nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 84-18-2021
Bestätigung der Niederschrift über die 17. Sitzung des Hauptausschusses vom 16.08.2021 – nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 85-18-2021
Beschluss über die Zuschlagserteilung für die Ausführung der Leistung: „Umrüstung auf LED Straßenbeleuchtung Proraer Allee der Gemeinde Ostseebad Binz"

Beschluss-Nr. 86-18-2021
Beschluss über die Auftragsvergabe der Lieferleistungen für das Los 1 – Mannschaftssportwagen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Binz

Beschluss-Nr. 87-18-2021
Beschluss über die Ablehnung der Besetzung der Stelle Sachbearbeiter (w/m/d) Entgelt/ Versicherung

gez. Schneider
Vorsitzender des Hauptausschusses

1939. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A „Wohnen in Block V“

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 484-23-2021 vom 01.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 18A „Wohnen in Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB ohne Umweltbericht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Fassungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom 10.02.2021 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in der vorliegenden Fassung vom 19.04.2021 gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Parkplatz des Zeltplatzes der Jugendherberge,
- im Westen durch die Fünfte Straße bzw. durch die Proraer Allee,
- im Süden durch die ehemalige „Offizierssiedlung“ an der Nordstraße sowie durch die Gebäudekante der Bastion,
- im Osten durch den Strandbereich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 10,2 ha und schließt die zur Gemarkung Prora, Flur 6 gehörenden Flurstücke 11/101, 11/102 und 11/103 sowie Teilflächen der Flurstücke 11/104 und 11/105 ein. Der räumliche Geltungsbereich umfasst damit alle Flächen, die zum Erreichen der Planungsziele erforderlich sind.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18A „Wohnen in Block V“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß §10 Abs.3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Montag	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/347-16.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, 17.09.2021

gez. Schneider
Bürgermeister

(Geltungsbereich siehe Seite 10)

Abb. 1 – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 A „Wohnen in Block V“– unmaßstäblich

1940. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat mit Beschluss Nr. 462-22-2021 vom 17.06.2021, die vereinfachte 1.Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 40 „Granitzhof“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Fassungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom 28.12.2020, Stand 26.04.2021 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde in der vorliegenden Fassung vom 28.12.2020, Stand 26.04.2021 gebilligt.

Geltungsbereich:
Das Plangebiet umfasst den nördlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans mit folgenden Flurstücken ganz od. teilweise: 33, 34, 45/1, 45/2 (teilw.) und 46/2 der Flur 2, Gemarkung Granitz. Die Plangebietsfläche beträgt ca. 0,35 ha.

Die Satzung der vereinfachten 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Montag	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/347-16.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weitergehend wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 – 3 des BauGB sowie nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ostseebad Binz, 17.09.2021

gez. Schneider
Bürgermeister

(Geltungsbereich siehe Seite 13)

Abb. 1 – Geltungsbereich der vereinfachten 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Granitzhof“ – unmaßstäblich

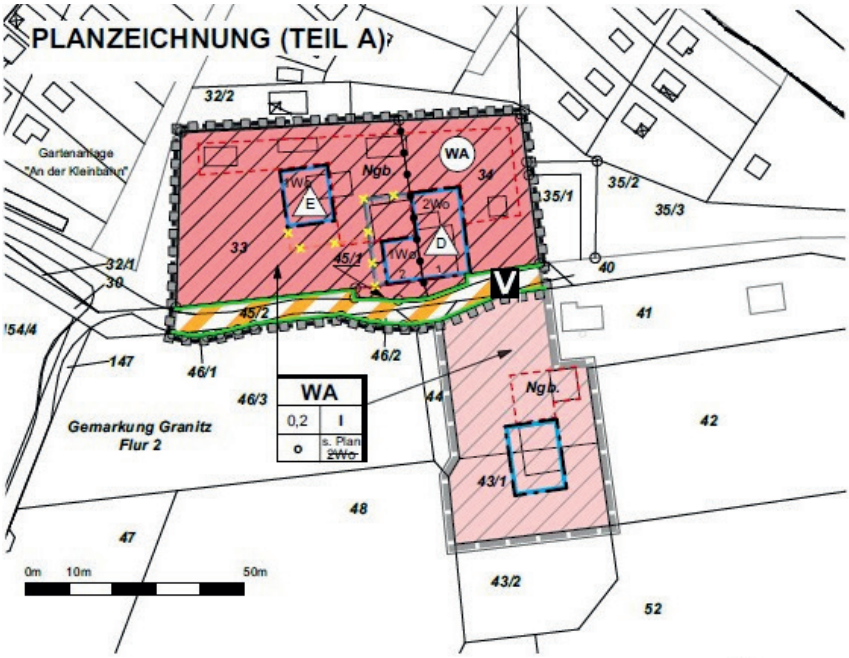

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanZV

N

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2 Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,2 — Grundflächenzahl

I — ein Vollgeschoss als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

baufensterweise ausgewiesen:

E — nur Einzelhäuser zulässig

D — nur Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Baugrenze aufgehoben

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

V — öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: Verkehrsberuhigter Bereich
mit Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

Ngb. — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB),
hier: Flächen für Nebengebäude
hier: Flächen für Nebengebäude aufgehoben

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr.40 "Granitzhof" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedliche Anzahl Wo

1941. Bekanntmachung

5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18A „Wohnen in Block V“

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 1.7.2021 mit Beschluss-Nr. 382-23-2021 die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 18A „Wohnen in Block V“ wurde am 17.09.2021 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 17.09.2021 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18A „Wohnen in Block V“ angepasst.

Die Darstellung sonstiges Sondergebiet „Jugend-, Kultur-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen“ sowie die Darstellung sonstiges Sondergebiet „Jugendherberge“ im Flächennutzungsplan wird durch die Darstellungen:

- Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO,
- Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, hier Dokumentationszentrum, das vorwiegend als Museum, als Archiv und als Forschungseinrichtung dient und
- Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB ersetzt.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die genannten Ersetzungen gewahrt.
Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bauleitpläne der Gemeinde Ostseebad Binz sind unter folgendem Link einsehbar https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/. Auskunft über den Inhalt erteilt in den Dienststunden der Fachbereich Ortsplanung unter der Telefonnummer +49(0)38393/347-16.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Ostseebad Binz, 17.09.2021

gez. Schneider
Bürgermeister

(Geltungsbereich siehe Seite 16)

Abb. 1 – Planzeichnung Geltungsbereich der 5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes – unmaßstäblich

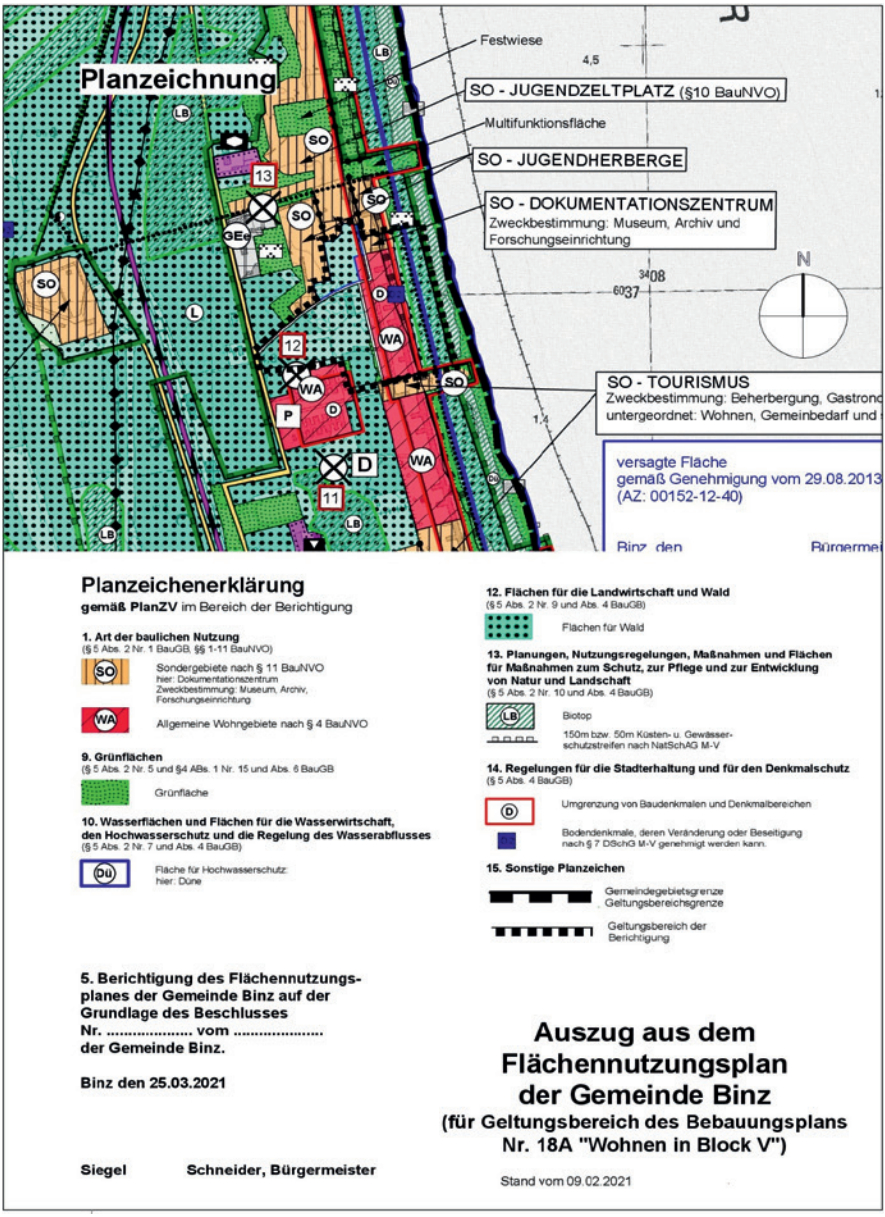

1942. Bekanntmachung

**Änderung der Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB
für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A
„Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBL. I S. 1728) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02. September 2021 folgende Änderung der Satzung:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 04. Februar 2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

In den vergangenen Jahren sind – abweichend von dem ursprünglichen denkmalpflegerischen Leitbild für die Gesamtanlage – mehrere Veränderungen, insbesondere an der Dachlandschaft vorgenommen worden, die das Erscheinungsbild nachhaltig verändern. Der Zeitraum der Veränderungssperre soll dafür genutzt werden, die eingetretenen Veränderungen und ihre Wirkungen auf den Denkmalwert zu reflektieren und daraus Vorgaben für die künftige Bebauungsplanung abzuleiten. Bis dahin soll die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, ausgesetzt werden.

Nach Rücksprachen mit den zuständigen Behörden wurden die Planungsziele zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 13 A „Wohnen in Block I" signifikant erweitert und konkretisiert.

Die Gemeindevertretung hat daher in Ihrer Sitzung am 02.09.2021 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 390-18-2021 sowie des Satzungsbeschlusses Nr. 392-18-2021 beschlossen.

Aus denkmalfachlicher Sicht sind zur Zielerreichung folgende Arbeitsschritte notwendig:

1. Bestandsaufname Dachlandschaft
Ziel der Bestandsaufnahme ist die Erfassung der Dachlandschaft mit Kartierung der genehmigten Dachausstiege, Dachterrassen und Dachaufbauten.

2. Aufnahme genehmigter Änderungen
Welche signifikanten Änderungen sind darüber hinaus vorgenommen und genehmigt worden, die von dem denkmalpflegerischen Leitbild abweichen und bei denen künftig Regelungsbedarf besteht, z.B. Balkone, Dachaufbauten.

3. Zulässigkeiten gemäß Bebauungsplanung
Welcher signifikante Veränderungsspielraum besteht aufgrund der rechtskräftigen Bebauungspläne?

4. Erweiterung der Denkmalwertbegründung
Die Denkmalwertbegründung für das KdF-Seebad Rügen gehört zu den Begründungen der frühen Nachwendezeit (12.10.1992). Das dezidierte Herausstellen der konstituierenden Denkmalwerte und der Zuschreibung wertbildender Kriterien gem. DSchG MV war seinerzeit noch nicht Bestandteil der Beschreibungen. Aufgrund des nunmehr erlangten Wissens ist eine Erweiterung der Denkmalwertbegründung im Sinne einer Fortschreibung der Denkmalliste erforderlich. Die dabei im Ergebnis erarbeiteten konstituierenden Denkmalwerte sollten als Grundlage für die weitere Entwicklung dienen.

5. Ableitung von Vorgaben für die Bebauungsplanung
Nach Abschluss der Untersuchungen ist unter Zusammenführung der vorliegenden denkmalpflegerischen Zielstellung eine Formulierung einer Gesamtzielstellung erforderlich, die sich auf den künftigen konkreten Umgang mit dem Denkmal in Würdigung des Denkmalwertes, des Erhaltungszustandes und der Nutzungsanforderung bezieht. Diese Vorgaben sollen mit den entsprechenden Rechtsinstrumenten festgeschrieben werden.

6. Gestaltung der „Freiräume" zwischen Block I und Block II
Zwischen Block I und Block II befindet sich an der nördlichen Giebelwand von Block I eine Außentreppe (notwendiger 2. Rettungsweg), die der Festsetzung einer geschlossenen Bauweise entgegensteht. Ähnlich verhält es sich bei dem „Freiraum" zwischen Block II und Block III.

Hier befinden sich Öffnungen in der nördlichen Giebelwand von Block II, die der Festsetzung einer geschlossenen Bauweise entgegenstehen. Die Bebauungspläne 13 A und 13 B sowie die 1. Änderung Bebauungsplan 14 widersprechen sich, im Umfang der Umsetzung der geschlossenen Bauweise, was möglicherweise denkmalrelevante Auswirkungen hat.

Des Weiteren finden sich für die geplanten „Rundungen" im „Freiraum" zwischen Block I und Block II festgesetzte Baugrenzen und keine Baulinien, so dass mit Erteilung der Baugenehmigung „Südverbinder" Block II eine Abkehr von diesem Planungsziel festzustellen ist

7. Pförtnerhaus
Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für die Pförtnerhäuschen fehlt.

8. Nutzungsarten
Es ist zu prüfen, ob alle Nutzungsarten einheitlich in allen Aufgängen nach erteilten Baugenehmigungen festgesetzt sind.

Die in den Beschlüssen 390-18-2021 sowie 392-18-2021 konkret benannten Planungsziele bestehen unbeschadet der Ergänzung fort.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich besteht unbeschadet dieser Ergänzung fort und wurde nicht geändert oder angepasst.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Prora, Flur 7:

Flst. teilw. 5/30; 5/58; teilw. 5/63; teilw. 5/79; teilw. 5/103; 5/113; 5/161; 5/169; 5/170; 5/181; 5/233; 5/234; 5/235; 5/236; 5/237; 5/238; 5/239; 5/240; 5/293; 5/294; 5/295; 5/296; 5/297; 5/301; 5/302; teilw. 6/2; 6/22.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 17.09.2021

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. Geltungsbereich BP 13 A „Wohnen in Block I“ der Gemeinde Ostseebad Binz unmaßstäblich

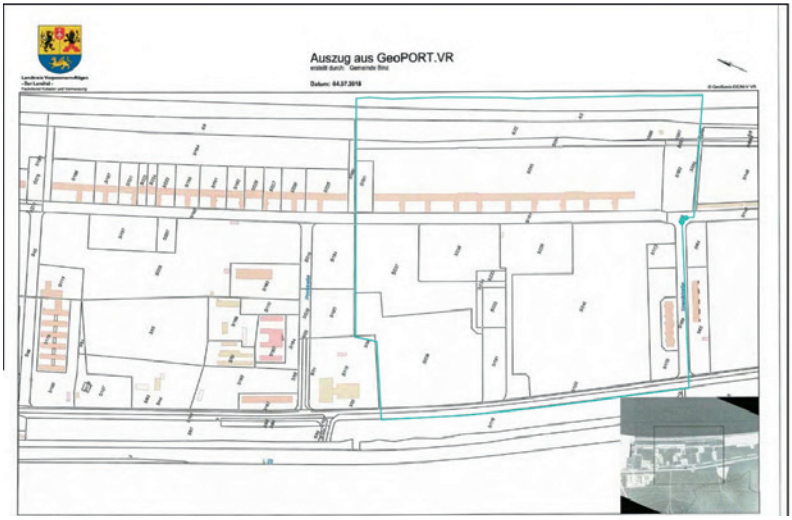

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1943. Bekanntmachung

**Änderung der Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB
für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A
„Wohnen in Block I" der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBL. I S. 1728) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02. September 2021 folgende Änderung der Satzung:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 04. Februar 2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

In den vergangenen Jahren sind – abweichend von dem ursprünglichen denkmalpflegerischen Leitbild für die Gesamtanlage – mehrere Veränderungen, insbesondere an der Dachlandschaft vorgenommen worden, die das Erscheinungsbild nachhaltig verändern. Der Zeitraum der Veränderungssperre soll dafür genutzt werden, die eingetretenen Veränderungen und ihre Wirkungen auf den Denkmalwert zu reflektieren und daraus Vorgaben für die künftige Bebauungsplanung abzuleiten. Bis dahin soll die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, ausgesetzt werden.

Nach Rücksprachen mit den zuständigen Behörden wurden die Planungsziele zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 13B „Wohnen in Block II" signifikant erweitert und konkretisiert.

Die Gemeindevertretung hat daher in Ihrer Sitzung am 02.09.2021 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 391-18-2021 sowie des Satzungsbeschlusses Nr. 393-18-2021 beschlossen.

Aus denkmalfachlicher Sicht sind zur Zielerreichung folgende Arbeitsschritte notwendig:

1. Bestandsaufname Dachlandschaft
Ziel der Bestandsaufnahme ist die Erfassung der Dachlandschaft mit Kartierung der genehmigten Dachausstiege, Dachterrassen und Dachaufbauten.

2. Aufnahme genehmigter Änderungen
Welche signifikanten Änderungen sind darüber hinaus vorgenommen und genehmigt worden, die von dem denkmalpflegerischen Leitbild abweichen und bei denen künftig Regelungsbedarf besteht, z.B. Balkone, Dachaufbauten.

3. Zulässigkeiten gemäß Bebauungsplanung
Welcher signifikante Veränderungsspielraum besteht aufgrund der rechtskräftigen Bebauungspläne?

4. Erweiterung der Denkmalwertbegründung
Die Denkmalwertbegründung für das KdF-Seebad Rügen gehört zu den Begründungen der frühen Nachwendezeit (12.10.1992). Das dezidierte Herausstellen der konstituierenden Denkmalwerte und der Zuschreibung wertbildender Kriterien gem. DSchG MV war seinerzeit noch nicht Bestandteil der Beschreibungen. Aufgrund des nunmehr erlangten Wissens ist eine Erweiterung der Denkmalwertbegründung im Sinne einer Fortschreibung der Denkmalliste erforderlich. Die dabei im Ergebnis erarbeiteten konstituierenden Denkmalwerte sollten als Grundlage für die weitere Entwicklung dienen.

5. Ableitung von Vorgaben für die Bebauungsplanung
Nach Abschluss der Untersuchungen ist unter Zusammenführung der vorliegenden denkmalpflegerischen Zielstellung eine Formulierung einer Gesamtzielstellung erforderlich, die sich auf den künftigen konkreten Umgang mit dem Denkmal in Würdigung des Denkmalwertes, des Erhaltungszustandes und der Nutzungsanforderung bezieht. Diese Vorgaben sollen mit den entsprechenden Rechtsinstrumenten festgeschrieben werden.

6. Gestaltung der „Freiräume" zwischen Block I und Block II
Zwischen Block I und Block II befindet sich an der nördlichen Giebelwand von Block I eine Außentreppe (notwendiger 2. Rettungsweg), die der Festsetzung einer geschlossenen Bauweise entgegensteht. Ähnlich verhält es sich bei dem „Freiraum" zwischen Block II und Block III.

Hier befinden sich Öffnungen in der nördlichen Giebelwand von Block II, die der Festsetzung einer geschlossenen Bauweise entgegenstehen. Die Bebauungspläne 13 A und 13 B sowie die 1. Änderung Bebauungsplan 14 widersprechen sich, im Umfang der Umsetzung der geschlossenen Bauweise, was möglicherweise denkmalrelevante Auswirkungen hat.

Des Weiteren finden sich für die geplanten „Rundungen" im „Freiraum" zwischen Block I und Block II festgesetzte Baugrenzen und keine Baulinien, so dass mit Erteilung der Baugenehmigung „Südverbinder" Block II eine Abkehr von diesem Planungsziel festzustellen ist

7. Pförtnerhaus
Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für die Pförtnerhäuschen fehlt.

8. Nutzungsarten
Es ist zu prüfen, ob alle Nutzungsarten einheitlich in allen Aufgängen nach erteilten Baugenehmigungen festgesetzt sind.

Die in den Beschlüssen 391-18-2021 sowie 393-18-2021 konkret benannten Planungsziele bestehen unbeschadet der Ergänzung fort.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich besteht unbeschadet dieser Ergänzung fort und wurde nicht geändert oder angepasst.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Prora, Flur 7:

Flst. teilw. 5/44; 5/93; 5/94; 5/95; teilw. 5/100; teilw. 5/103; 5/111; 5/136; 5/137; 5/160; 5/179; 5/180; 5/184; 5/185; 5/186; 5/187; 5/190; 5/191; 5/192; 5/194; 5/195; 5/197; 5/207; teilw. 5/208; teilw. 5/219; teilw. 5/220; 5/221; 5/222; 5/223; 5/224; 5/225; 5/226; 5/227; 5/228; 5/300; teilw. 6/2; 6/8.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 17.09.2021

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. Geltungsbereich BP 13 B „Wohnen in Block II“ der Gemeinde Ostseebad Binz unmaßstäblich

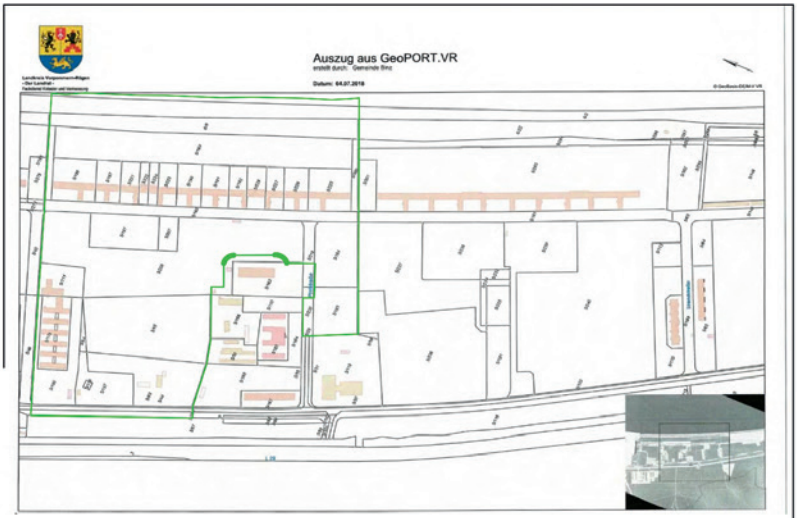

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1944. Bekanntmachung

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung der 7. Wahlperiode recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

30. September 2021,
um 18:30 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Str. 7 unter strenger Einhaltung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes statt. Dadurch ist die Anzahl der Zuschauerplätze stark eingeschränkt. Es wird um Verständnis gebeten, dass ggf. nicht alle interessierten Zuschauer teilnehmen können. **Entsprechend den Regelungen zum Sitzungsbetrieb besteht für alle Teilnehmer (medizinische) Maskenpflicht, solange sie sich in den Räumlichkeiten bewegen. Am Platz kann die Maske abgenommen werden.**

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Feststellen der form- und fristgerechten Ladung

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit

1.3 Feststellen der Tagesordnung

2. Bestätigung der Niederschrift über die 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.09.2021 – öffentlicher Teil

3. Informationen des Vorsitzenden

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Anfragen der Gemeindevertreter

6. Einwohnerfragestunde

7. Beschlussvorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 der Wohnungsverwaltung Binz GmbH

8. Beschlussvorschlag zur 2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan 2021 der Gemeinde Ostseebad Binz
9. Beschlussvorschlag zum Antrag auf unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuern für die Jahre 2010 bis 2015, der Nachforderungszinsen für 2012 und 2013, der Mahngebühren und Säumniszuschläge für einen Steuerpflichtigen
10. Beschlussvorschlag zum Antrag auf unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuern für die Jahre 2008 bis 2011, 2014 und 2016, der Nachforderungszinsen, der Mahngebühren, Säumniszuschläge sowie des Verspätungszuschlages für einen Steuerpflichtigen
11. Beschlussvorschlag zum Antrag auf unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuern für die Jahre 2014 und 2015 sowie der Nachforderungszinsen für einen Steuerpflichtigen
12. Beschlussvorschlag zum Antrag auf Stundung von Gewerbesteuervorauszahlungen für die Jahre 2020 und 2021 für einen Steuerpflichtigen

13. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnanlage Poststraße 14A“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Einleitung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB sowie Aufhebung des Beschlusses Nr. 98-32-2018 vom 15.11.2018 (Satzungsbeschluss)
14. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Wohnanlage Poststraße 14A“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss mit rückwirkender Inkraftsetzung

15a Beschlussvorschlag zur 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Prora III“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Aufstellungsbeschluss

15b Beschlussvorschlag zur 2. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Prora III“ der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Satzungsbeschluss

nichtöffentlicher Teil

16. Bestätigung über die Niederschrift der 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.09.2021 – nichtöffentlicher Teil

17. Beschlussvorschlag der Zuschlagserteilung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: „Neubau von öffentlichen WC-Anlagen in der Gemeinde Ostseebad Binz“ – hier: erweiterter Rohbau WC 3, 4, 7

18. Beschlussvorschlag der Zuschlagserteilung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: „Modernisierung und Erweiterung von öffentlichen WC-Anlagen in der Gemeinde Ostseebad Binz“ – hier: erweiterter Rohbau WC 1, 5, 6, 8

19. Beschlussvorschlag über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach VgV für die Maßnahme: „Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtungsanlagen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem zugehörigen Ortsteil Prora 2020 – 2025
20. Beschlussvorschlag über die Zuschlagserteilung für die Planungsleistung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach HOAI für die Maßnahme: „Grundhafter Ausbau der Schwedenstraße von der Heinrich-Heine-Straße bis Putbuser Straße von Klünderberg/Heinrich-Heine-Straße bis Grand Hotel Binz der Gemeinde Ostseebad Binz – hier: Tief- und Straßenbauarbeiten
21. Beschlussvorschlag über die Zuschlagserteilung für die Bauausführung zur Instandhaltung des Ostseeküstenradweges im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Maßnahme: Tiefbau und Asphaltarbeiten „Ostseeküsten-Radweg“ – hier:
    1. Abschnitt: Tief- und Landschaftsbauarbeiten „Schmachter See“ von Ortskern Binz - Pantower Weg bis BÜ Schmachter See der Kleinbahn „Rasender Roland“
    2. Abschnitt: Asphaltsanierung/Risssanierung und Asphaltbauarbeiten BÜ Schmachter See der Kleinbahn „Rasender Roland“ über die Gemeindestraße Granitzhof bis BÜ L29/Bahnhofstraße Ortseingang Binz aus Richtung Serams kommend
    3. Abschnitt: Asphaltsanierung/Risssanierung und Asphaltbauarbeiten Neu Mukran an der L29 Ortsausgang Stadt Sassnitz bis Vierte Straße Ortsteil Prora Gemeinde Ostseebad Binz
22. Beschlussvorschlag über die Zuschlagserteilung für die Planungsleistung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach HOAI für die Maßnahme: „Instandsetzung Pestalozzistraße Teil 2“ in der Gemeinde Ostseebad Binz
23. Beschlussvorschlag über die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens nach UVgO für die Leistung: „Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Dünenstraße 36“ der Gemeinde Ostseebad Binz (ehem. Bernsteinklinik)
24. Beratung und Ergänzungen zum Durchführungsvertrag vBP Nr. 25 „Dünenstraße 36“

25. Beratung zum Antrag auf Bebaubarkeit eines Grundstückes an der Proraer Allee

26. Informationen/Mitteilungen

Mario Kurowski
Vorsitzender der Gemeindevertretung

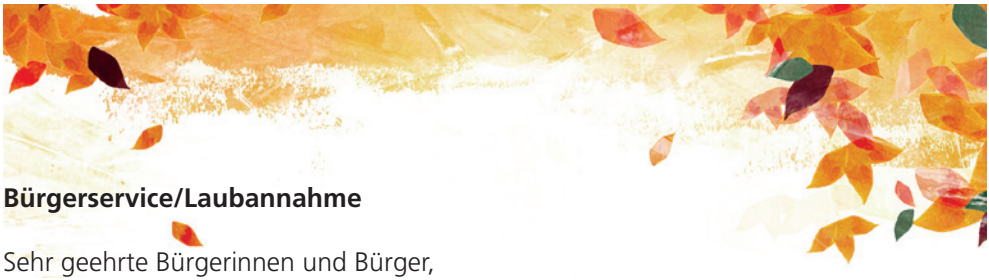

Bürgerservice/Laubannahme

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
wenn Sie keine Möglichkeit haben, Laub- und Gartenabfälle selbst zu kompostieren und auch Ihre Biogut-Tonne nicht mehr ausreichend Platz bietet, können Sie Ihr Herbstlaub bequem über die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz entsorgen.

An folgenden Tagen im Oktober/November 2021 können Sie Ihre Pflanzenabfälle in der Kompostieranlage im Pantower Weg abgeben:

- am 25.10.2021 in der Zeit von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
- am 27.10.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- am 01.11.2021 in der Zeit von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
- am 03.11.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- am 08.11.2021 in der Zeit von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
- am 10.11.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- am 15.11.2021 in der Zeit von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr,
- am 17.11.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- am 22.11.2021 in der Zeit von 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr und
- am 24.11.2021 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Kosten: pro blauen Sack = 1,00 € & Anhänger pro m³ = 5,00 €

Es wird kein gewerblicher Grünschnitt angenommen!

Für Rückfragen steht Ihnen gerne unser Mitarbeiter Herr Kuljurgis unter der Telefonnummer 37448 oder per Mail unter kuljurgis@gemeinde-binz.de zur Verfügung.

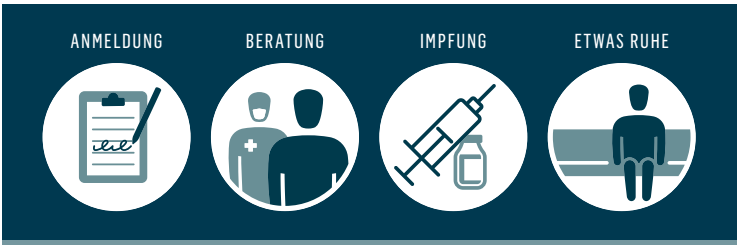

MOBILES IMPFZENTRUM

HIER KANNST DU DICH IMPFEN LASSEN - EGAL OB EINWOHNER ODER GAST

› **BINZ BESUCHERZENTRUM**
HAUS DES GASTES
HEINRICH-HEINE-STRASSE 7

8. OKTOBER
10 - 15 UHR

22. OKTOBER
10 - 15 UHR

OHNE ANMELDUNG
BINZER-BUCHT.DE/CORONA

DIR SELBST UND ANDEREN ZULIEBE

Binz BINZER BUCHT

Altersjubiläen aus Binz und Prora
Oktober 2021

01.10.	Ursula Rohde	85
05.10.	Rosa Luxem	70
07.10.	Gisela Lemke	75
	Gerd Schendel	75
08.10.	Günter Bamberg	70
	Sigrid Renner	90
09.10.	Adelheid Friemel	80
	Ingrid Leibing	70
11.10.	Reinhard Blümke	70
12.10.	Renate Droll	80
14.10.	Volker Schlömer	75
	Christel Schröter	90
15.10.	Gerhard Kotzanek	75
	Hannelore Neidhold	70
17.10.	Wolfgang Mielke	70
21.10.	Ursula Morgner	80
	Joachim Schäfer	75
22.10.	Hartmut Losch	75
23.10.	Maria Kasper	70
24.10.	Helga Lenz	80
	Joachim Schubert	70
25.10.	Bärbel Lampe	75
26.10.	Inge Maaß	80
28.10.	Fridel Lindemann	80

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.
Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de